

Information zum Datenschutz in der Ordination

Zentrale Normen:

- Ärztegesetz (ÄrzteG)
- Datenschutzgesetz (DSG), Datenschutzgrundverordnung (DSGVO)
- Gesundheitstelematikgesetz (GTelG)

Gesundheitsdaten zählen zu den „besonderen Kategorien“ personenbezogener – Daten. Patientendaten müssen vor unberechtigtem Zugriff geschützt werden. Handschriftliche Patientenakte müssen versperrenbar sein. Vorsicht ist beim Verlassen des Arbeitsplatzes (Anmeldebereich) geboten. Es ist darauf zu achten, dass Personen im Wartezimmer während dieser Zeit nicht in der Kartei stöbern. Elektronische Patientenakte sind durch ein eigenes Login der Mitarbeiter bzw. mittels Passwörter zu schützen. Auch hier ist sicherzustellen, dass unbefugte Personen (zB während einer kurzen Abwesenheit des Ordinationspersonals) keinen Zugriff auf fremde Daten erhalten können. Gegebenenfalls ist der PC zu sperren.

Problematisch sind nach dem Datenschutzgesetz und der DSGVO telefonische Auskünfte über Gesundheitsdaten, da in den meisten Fällen die Identität des Gesprächspartners nicht eindeutig nachgewiesen werden kann.

Neben den berufsrechtlichen Verschwiegenheitspflichten im Ärztegesetz gelten auch die Regelungen zum Datengeheimnis im Datenschutzgesetz. Ärzte haben ihre Mitarbeiter auf die Wahrung der Verschwiegenheitspflichten und des Datengeheimnisses hinzuweisen. Weiters dürfen Mitarbeiter Daten nur aufgrund einer ausdrücklichen Anordnung des Arztes weitergeben bzw. übermitteln. Sollte dies nicht bereits im Arbeits- oder Dienstvertrag bzw. im Kollektivvertrag festgehalten sein, muss eine entsprechende Verpflichtungserklärung (siehe Beilage) unterfertigt werden.

Eine Datenübertragung (zB Befunde) ist nur auf dem Postweg oder über abgesicherte Befundübertragungssysteme (DaMe, MedicalNet) zulässig. Das Gesundheitstelematikgesetz enthält eine Bestimmung, wonach derzeit eine Weitergabe von Gesundheitsdaten unter bestimmten Voraussetzungen ausnahmsweise noch per Fax erfolgen kann. Eine Übertragung mittels E-Mail ist nicht erlaubt, sofern dieses nicht entsprechend verschlüsselt oder elektronisch signiert ist.

Die Aufbewahrungspflicht für die Patientenakte beträgt im niedergelassenen Bereich zehn Jahre. Krankenanstalten haben die Dokumentation 30 Jahre aufzubewahren.